

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart

Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der Solvay Fluor GmbH, Bad Wimpfen, für die Anlage zur Herstellung von 4-Ethoxy-1,1,1-Trifluor-3-Buten-2-on (ETFBO), Trifluoressigsäureethylester (TFAEt), Trifluoressigsäuremethylester (TFAMe), Trifluoressigsäureisopropylester (TFAiP) und Trifluoraceton (TFK) im Technikum für organische Fluoride.



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART
ABTEILUNG UMWELT

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Zustellungsurkunde

Solvay Fluor GmbH
Carl-Ulrich-Str. 34
74206 Bad Wimpfen

Stuttgart 28.06.2013

Name Eberhard Denz

Durchwahl 0711 904-15463

Aktenzeichen 54.5-8823.81 / Solvay/MPP

(Bitte bei Antwort angeben)

☞ Multi Purpose Plant (MPP-Anlage) im Technikum organische Fluoride (TOF)
(ETFBO, TFAEt, TFAMe, TFAiP und TFK)
Ihr Antrag vom 05.09.2012

Anlagen

3 Ordner Antragsunterlagen (1 Fertigung) mit Beilagenvermerk

1 Abschrift des Genehmigungsbescheids

1 Zahlschein

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie erhalten den folgenden

G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d :

A. Entscheidung

1. Die Solvay Fluor GmbH in 74206 Bad Wimpfen erhält auf ihren Antrag vom 05.09.2012 die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

für die Anlage zur Herstellung von 4-Ethoxy-1,1,1-Trifluor-3-Buten-2-on (ETFBO), Trifluoressigsäureethylester (TFAEt), Trifluoressigsäuremethylester (TFAMe), Trifluoressigsäureisopropylester (TFAiP) und Trifluoraceton (TFK) im Technikum für organische Fluoride auf ihrem Betriebsgelände in der Carl-Ulrich-Straße in Bad Wimpfen, Flurstück 130.

2. Die Genehmigung schließt die Erlaubnis für die beiden Füllstellen zur Abfüllung von Trifluoressigsäuremethylester (TFAMe), Trifluoressigsäureethylester (TFAEt) und Trifluoressigsäureisopropylester (TFAiP) sowie von Trifluoraceton (TFK) ein.
3. Bestandteile dieser Genehmigung sind die in Abschnitt B genannten Antragsunterlagen sowie die in Abschnitt C festgelegten Nebenbestimmungen.
4. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr von erhoben.

B. Antragsunterlagen

Vorbehaltlich der weiteren Bestimmungen in diesem Bescheid ist die Anlage unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik entsprechend den folgenden, mit Beilagenvermerk des Regierungspräsidiums Stuttgart versehenen Antragsunterlagen zu betreiben:

Ordner Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG

1. Erläuterungen Einleitung und Antragstellung, Seite 1 bis 4.
2. Formularantrag Formblatt 1.1 (2 Seiten) und 1.2.
3. Erläuterungen Standortbeschreibung, Seite 1 bis 3.
4. Erläuterungen Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Seite 1 und 2.
5. Formblatt 2.1, technische Betriebseinrichtungen.
6. Erläuterungen Verfahrensbeschreibung und -bedingungen, Seite 1 bis 5.
7. Formblätter 2.2, 2.3 (2 Seiten) und 2.4 (3 Seiten), Verfahren.
8. Erläuterungen Energie- und Betriebsmittelversorgung, Seite 1 und 2.

9. Erläuterungen betriebliche Emissionen, Seite 1 bis 3.
10. Formblätter 2.5 bis 2.7, Emissionen.
11. Erläuterungen betriebliche Schallemissionen und -immissionen.
12. Formblätter 2.8 und 2.9, Lärm.
13. Erläuterungen Sicherheitsvorkehrungen, Seite 1 und 2.
14. Formblatt 2.10, Störfall.
15. Erläuterungen Entsorgung von Abfällen, Abwasseraufkommen.
16. Formblätter 2.11 und 2.12, Abfall.
17. Erläuterungen bautechnische Angaben und Bauvorlagen, Seite 1 und 2.
18. Formblätter 2.13 und 2.14, Brandschutz.
19. Erläuterungen Arbeitsschutz, Seite 1 bis 3.
20. Formblätter 2.15, 2.16 und 2.17 (5 Seiten), Arbeitsschutz.
21. Erläuterungen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.
22. Formblatt 2.18, wassergefährdende Stoffe, 6 Seiten.
23. Erläuterungen Angaben zur Wärmenutzung und Betrachtungen zu Umweltauswirkungen.
24. Erläuterungen sonstige Angaben.
25. Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c UVPG, Seite 1 bis 22.
26. Formblatt zur Natura 2000 - Vorprüfung in Baden-Württemberg, Seite 1 bis 5.
27. Natura 2000 - Gebietsinformation.
28. Topographische Karte.
29. Ausschnitt Stadtplan.
30. Werkslageplan.
31. Aufstellungsskizze mechanische Ausrüstung im TOF 2, vertikaler Schnitt.
32. Aufstellungsskizze mechanische Ausrüstung im TOF 2, horizontale Schnitte.
33. Auszug Lageplan + Grundriss 0 m, Aufstellung TFAC-Tanks.
34. bis 36.
Blockfließbilder ETFBO-Prozess, Ester-Prozess und TFK-Prozess.
37. bis 50.
Fließbilder ETFBO-Prozess, Ester-Prozess, TFK-Prozess, Abwassersystem, TFAC Tank mit LGB Abfüllung, TFAC Lagerung mit Abfüllung, neue Multi Purpose Anlage K-2401, neue Multi Purpose Anlage K2402, neue Multi Purpose Anlage K-2403, neue Multi Purpose Anlage K-2404, Reaktion ETFBO, TFA-Tank, Reaktion ETFBO (2. Reaktor) und Fertigproduktlager ETFBO, TFK, Ester.

51. Zertifikat TA Luft der TÜV Anlagentechnik GmbH für die Schaltwellenabdichtung, bestehend aus PTFE-Einheit etc. der QVF Engineering GmbH vom 09.02.2004.
52. Zertifikat TA Luft der TÜV Anlagentechnik GmbH für die Schaltwellenabdichtung, bestehend aus einem O-Ring für Glaskugelhähne etc. der QVF Engineering GmbH vom 09.02.2004.
53. Zertifikat TA Luft der TÜV Rheinland Industrie Service GmbH für das KF-Glas-Flanschverbindungssystem Kugel/Pfanne etc. der QVF Engineering GmbH vom 25.10.2007.
54. Herstellererklärung TA Luft der ITT Richter Chemie-Technik GmbH für Kugelhahn Baureihe KK, Auskleidung: Fluorkunststoff, vom 28.04.2004.
55. Zertifikat TA Luft der TÜV Rheinland Industrie Service GmbH für das Glasflanschverbindungssystem WPR 2002 der QVF Engineering GmbH vom 25.10.2007.
56. Zertifikat der RWTÜV Systems GmbH TA Luft Zulassung für Schaltwellendurchführungen etc. der Flowserve Ahaus GmbH vom 03.04.2003.
57. Zertifikat TA Luft der RWTÜV Systems GmbH für eine Spindel-/Wellenabdichtung „Quick Set 9001-M“ der Garlock GmbH vom 15.05.2003.
58. Lageplan mit Emissionsquellen.
59. Equipmentliste TOF, Seite 1 bis 5.
60. bis 72.
Sicherheitsdatenblätter Ethanol, ETFBO, Ethylacetat, Ethylvinylether, Methanol, Isopropylalkohol, 4,4,4-Trifluoressigsäureethylester, TFK, TFAC, Trifluoressigsäure, Trifluoressigsäureethylester, Trifluoressigsäuremethylester, Trifluoressigsäureisopropylester.
73. Überschlägige Schallausbreitungsrechnung, 2 Seiten.
74. MSR-Liste Equipment MPP TOF II, Seite 1 bis 5.

Ordner anlagenspezifischer Sicherheitsbericht Nr. 17 für das TOF
(Soweit nicht bereits im Ordner Genehmigungsantrag enthalten):

75. Erläuterungsbericht, Seite 1 bis 23.

Ordner anlagenspezifischer Sicherheitsbericht Nr. 17/II.1, MPP-Anlage im
TOF II (Soweit nicht bereits im Ordner Genehmigungsantrag enthalten):

76. Erläuterungsbericht, Seite 1 bis 38.

77. Komponentenliste TOF (ETFBO), Seite 1 bis 10.
78. Liste MSR-Einrichtungen, Seite 1 bis 8.
79. Gefahrentabelle Technikum organische Fluoride, Seite 1 bis 59.
80. Gefahrentabelle Kühlcontainer für ETFBO-Fässer.
81. Zonenplan nach ATEX I37, Technikum Halle 2, Bau 064.
82. Störfallauswirkungsbetrachtung Freisetzung von Trifluoracetylchlorid (TFAC), Seite 1 bis 4.
83. Störfallauswirkungsbetrachtung Freisetzungen im Brandfall und Explosionsauswirkungen, Seite 1 bis 4.

C. Nebenbestimmungen

1. Brandschutz

- 1.1 Elektrische Anlagen müssen von sicherer Stelle aus gefahrlos abgeschaltet werden können.
- 1.2 Es sind geeignete Löschmittel in entsprechender Menge zur Verfügung zu stellen.
- 1.3 Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden sind zugelassene Feuerlöscher nach DIN EN 3 in ausreichender Zahl bereit zu halten. Die Art des Löschmittels, die Größe der Feuerlöscher und deren Standorte sind im Benehmen mit dem Leiter der Werksfeuerwehr festzulegen.
- 1.4 Alarm- und Einsatzpläne für die Feuerwehr sind zu ergänzen. Einzelheiten sind durch den Leiter der Werksfeuerwehr festzulegen.
- 1.5 Die MPP-Anlage ist in die bestehende Brandmeldeanlage einzubeziehen.

2. Arbeitsschutz

- 2.1 In den Arbeitsräumen sind Fluchtwege einzurichten und dauerhaft zu kennzeichnen.

- 2.2 Türen im Verlauf von Flucht- und Rettungswegen sind stets freizuhalten.
- 2.3 Für Tätigkeiten in der MPP-Anlage sowie für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen sind Gefährdungsbeurteilungen nach dem ArbSchG, der BetrSichV und der GefStoffV zu erstellen und zu dokumentieren.
- 2.4 Für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen sind Betriebsanweisungen zu erstellen und den Beschäftigten zugänglich zu machen.
- 2.5 Arbeitnehmer, die Tätigkeiten mit Gefahrstoffen ausüben, sind vor der erstmaligen Arbeitsaufnahme sowie wiederkehrend mindestens einmal jährlich über die Gefahren und Schutzmaßnahmen zu unterweisen. Die Teilnahme an der Unterweisung ist durch Unterschrift zu bestätigen.
- 2.6 Die Funktionsfähigkeit der Gaswarneinrichtung (ETFBO) ist mindestens einmal jährlich zu überprüfen. Die Prüfung ist zu dokumentieren.
- 2.7 Arbeitnehmern, die Tätigkeiten mit Gefahrstoffen ausüben, ist eine geeignete persönliche Schutzausrüstung einschließlich Atemschutzmaske zur Verfügung zu stellen.

3. Betriebssicherheit

- 3.1 Folgende Druckgeräte sind regelmäßig wiederkehrend durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen:
TFAC-Einspeisetank B-1211, TFAC-Lagertank B-1602, Rohstofflagertank B-2411 und TFK-Tank B-2412.
Die Prüffristen sind vom Anlagenbetreiber in Abstimmung mit der zugelassenen Überwachungsstelle unter Einhaltung der maximalen Prüffristen nach § 15 BetrSichV festzulegen und dem Regierungspräsidium Stuttgart mitzuteilen. Dem Regierungspräsidium Stuttgart sind die Prüfberichte über die zuletzt durchgeführten Prüfungen und die Prüfberichte über die danach durchzuführenden wiederkehrenden Prüfungen vorzulegen.
- 3.2 Geräte und Schutzsysteme in explosionsgefährdeten Bereichen müssen für die jeweilige Ex-Zone den Anforderungen der Richtlinie 94/9/EG entsprechen.

- 3.3 Explosionsgefährdete Räume und Bereiche sind wiederkehrend spätestens alle 3 Jahre von einer zugelassenen Überwachungsstelle oder einer befähigten Person zu prüfen. Dem Regierungspräsidium Stuttgart sind die Prüfberichte über die zuletzt durchgeführten Prüfungen und die Prüfberichte über die danach durchzuführenden wiederkehrenden Prüfungen vorzulegen.

4. Immissionsschutz

- 4.1 Für die in der Abluft der Emissionsquelle 7 (EQ 7) enthaltenen Emissionen von Luftschadstoffen werden folgende Emissionsbegrenzungen festgelegt:

Fluor und seine gasförmigen Verbindungen,
angegeben als Fluorwasserstoff (HF) 3 mg/m³

Chlor und seine gasförmigen Verbindungen,
angegeben als Chlorwasserstoff (HCl) 30 mg/m³

Schwefeloxide (Schwefeltrioxid und Schwefeldioxid)
angegeben als Schwefeldioxid (SO₂) 50 mg/m³

Organische Stoffe, angegeben als
Gesamt-Kohlenstoff (Gesamt-C) 50 mg/m³

Organische Stoffe der Klasse 1
(Methanol und ETFBO) 20 mg/m³

- 4.2 Frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme (Beginn der Produktion) und daran anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren ist von einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle feststellen zu lassen, ob die in Nr. 4.1 festgelegten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden.

Die Messungen von Methanol und ETFBO müssen erst durchgeführt werden, sobald Trifluoressigsäuremethylester (TFAMe) hergestellt wird.

Die Messplanung hat der VDI 4200 (Ausgabe Dezember 2000) und der Richtlinie VDI 2448 Blatt 1 (Ausgabe April 1992) zu entsprechen.

Über die Ergebnisse der Einzelmessungen sind Messberichte zu erstellen und dem Regierungspräsidium Stuttgart zu übersenden. Die Messberichte haben Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Messergebnisse von Bedeutung sind, zu enthalten; sie haben dem Anhang B der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe September 1999) zu entsprechen.

5. Wasserrecht

Die VAwS-Anlagen im Bau 064 (TOF II) der Gefährdungsstufe C einschließlich der Auffangtasse und die Kühlcontainer westlich des Baus 036 (ebenfalls Anlage der Gefährdungsstufe C) sind wiederkehrend spätestens alle fünf Jahre durch einen Sachverständigen nach VAwS zu prüfen. Dem Regierungspräsidium Stuttgart sind die Prüfberichte über die zuletzt durchgeführten Prüfungen und die Prüfberichte über die danach durchzuführenden wiederkehrenden Prüfungen vorzulegen.

6. Abfall

Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Über die ordnungsgemäße Entsorgung sind entsprechende Nachweise zu führen.

D. Allgemeine Hinweise

1. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
2. Der Genehmigungsbescheid wird gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht und zwei Wochen zur Einsicht im Rathaus Bad Wimpfen und im Regierungspräsidium Stuttgart ausgelegt.

E. Gründe

1. Verfahrensgegenstand

Die Solvay Fluor GmbH betreibt auf ihrem Betriebsgelände in der Carl-Ulrich-Straße in Bad Wimpfen eine chemische Fabrik, in der sie in verschiedenen Anlagen Produkte der Fluorchemie herstellt. Außerdem befinden sich auf dem Betriebsgelände Technikumsanlagen, und zwar das Technikum für organische Fluoride (TOF) und das Technikum für anorganische Fluoride (TAF). In diesen werden neue Produktionsverfahren entwickelt und erprobt, so auch die Verfahren zur Herstellung von 4-Ethoxy-1,1,1-Trifluor-3-Buten-2-on (ETFBO), Trifluoressigsäureethylester (TFAEt), Trifluoressigsäuremethylester (TFAME), Trifluoressigsäureisopropylester (TFAiP) und Trifluoraceton (TFK) im TOF. Die Solvay Fluor GmbH hat nun die Produktion dieser Stoffe „in industriellem Umfang“ in den bestehenden Anlagen im TOF beantragt. Außerdem soll die MPP-Anlage weiterhin auch für die Entwicklung und Erprobung neuer Produktionsverfahren, und zwar zur Herstellung ähnlicher Stoffe genutzt werden.

Zur näheren Darstellung des Gegenstands dieser Genehmigung wird auf die vorgelegten Antragsunterlagen verwiesen.

2. Genehmigungsfähigkeit

2.1 Formelle Genehmigungsfähigkeit

2.1.1 Für das Vorhaben „Herstellung von ETFBO, TRAEt, TFAME, TFAiP und TFK in industriellem Umfang“ wurde beim Regierungspräsidium Stuttgart eine Genehmigung nach den §§ 4 und 10 BImSchG in Verbindung mit § 1 der 4. BImSchV sowie der Nr. 4.1 Spalte 1 Buchstabe f) des Anhangs zur 4. BImSchV beantragt. Das Regierungspräsidium Stuttgart ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 ImSchZuVO die zuständige Genehmigungsbehörde.

2.1.2 Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) der 4. BImSchV nach Maßgabe des § 10 BImSchG und der Bestimmungen der 9. BImSchV durchgeführt. Die Stellungnahme des Landratsamtes Heilbronn, dessen Aufgabenbereiche berührt sind, wurde eingeholt.

Das Vorhaben wurde am 14.12.2012 im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg, am 21.12.2012 in der Heilbronner Stimme und ab 17.12.2012 im Internet auf der Homepage des Regierungspräsidiums Stuttgart öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die Antragsunterlagen lagen vom 02.01.2013 bis 01.02.2013 (je einschließlich) im Rathaus Bad Wimpfen und im Regierungspräsidium Stuttgart zur Einsichtnahme aus. Die Einwendungsfrist endete am 15.02.2013. Einwendungen gegen das Vorhaben wurden nicht erhoben.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bestand nicht, weil es sich bei der Multi Purpose Plant (MPP-Anlage) nicht um eine integrierte chemische Anlage handelt (§ 3b Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 4.1 der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ zum UVPG). Eine Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht ergab sich auch nicht aus der durchgeführten allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Abs. 1 Nr. 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 4.2 der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ zum UVPG, weil das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien nach Einschätzung des Regierungspräsidiums Stuttgart keine erhebliche nachteilige Auswirkungen haben kann. Die Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bestand, wurde gemäß § 3a UVPG im Internet auf der Homepage des Regierungspräsidiums Stuttgart bekannt gemacht.

2.1.3 Das Vorhaben befindet sich in einem Betriebsbereich, für den nach § 1 Abs. 1 Satz 2 der 12. BImSchV die so genannten erweiterten Pflichten der Störfall-Verordnung mit der Pflicht zur Erstellung und Aktualisierung eines Sicherheitsberichts gelten. In der MPP-Anlage sind ebenfalls Stoffe vorhanden, die unter den Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung fallen. Aufgrund der vorhandenen Mengen an sehr giftigen und hochentzündlichen Stoffen stellt die MPP-Anlage einen sicherheitsrelevanten Bereich dar. Den Antragsunterlagen ist deshalb ein anlagenbezogener Sicherheitsbericht beigelegt.

2.1.4 Bauordnungsrechtlich ist das Vorhaben als verfahrensfrei einzustufen.

2.2 Materielle Genehmigungsfähigkeit

- 2.2.1 Bei antragsgemäßigem Anlagenbetrieb sowie Beachtung der in Abschnitt C dieses Bescheids festgelegten Nebenbestimmungen ist sicher gestellt, dass die Betreiberpflichten, die sich aus § 5 BImSchG und dem auf § 7 BImSchG beruhenden Immissionsschutzrecht ergeben (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG), erfüllt werden.

Schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftschadstoffe sind nicht zu besorgen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG). Der Vorsorgepflicht (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG) wird durch den Betrieb von Abluftreinigungsanlagen Genüge getan. Es werden die Luftschadstoffe Fluor, Chlor, Schwefeloxide, Gesamtkohlenstoff und organische Stoffe der Klasse I (Methanol, ETFBO) emittiert. Die Emissionen sind gering. Aufgrund von Untersuchungen im Technikumsbetrieb ist davon auszugehen, dass die Bagatellmassenströme der TA Luft unterschritten werden.

In dem Gebiet nördlich des Betriebsgeländes der Solvay Fluor GmbH ist für den Beurteilungspegel der zu beurteilenden Geräusche nachts der Immissionsrichtwert für ein Mischgebiet von 45 dB(A) einzuhalten. Nach der überschlägigen Schallausbreitungsrechnung verursachen die von der MPP-Anlage ausgehenden Geräusche an den nächstgelegenen Wohnhäusern einen Beurteilungspegel von 32,7 dB(A). Die Wohnhäuser liegen somit nicht im Einwirkungsbereich der Anlage nach Nr. 2.2 TA Lärm.

In der MPP-Anlage werden entzündliche, leichtentzündliche und hochentzündliche Flüssigkeiten sowie giftige und sehr giftige Stoffe gehandhabt. Die nach dem Stand der Sicherheitstechnik erforderlichen Schutzmaßnahmen durch technische Einrichtungen und organisatorische Maßnahmen bzw. Vorkehrungen, um Störfälle zu verhindern, werden getroffen, so dass Gefahrenquellen vernünftigerweise ausgeschlossen werden können. Im Sicherheitsbericht wurde die Freisetzung des sehr giftigen Stoffes Trifluoracetylchlorid (TFAC) aufgrund eines Flanschversagens, ein Brandfall mit Freisetzung von Kohlenmonoxid (CO) und Fluorwasserstoff (HF) und die Explosion eines 1.000 kg-Behälters Ethanol betrachtet (Betrachtung von so genannten Dennoch-Störfällen). Die Betrachtungen kamen zu dem Ergebnis, dass in der Nachbarschaft keine kritischen Konzentrationswerte bzw. kein kritischer Explosionsdruck auf-

treten würden. Eine Gefährdung der Nachbarschaft ist demnach nicht zu besorgen.

Als unvermeidbare gefährliche Abfälle fallen 75 Tonnen Leichtsieder pro Jahr und ca. 37,5 Tonnen Schwersieder pro Jahr an. Diese werden ordnungsgemäß beseitigt (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG).

Aufgrund der niedrigen Temperaturen im System ist eine Abwärmenutzung nicht möglich (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG).

§ 5 Abs. 3 BImSchG (Pflichten für den Fall einer Betriebseinstellung) steht der Genehmigung nicht entgegen.

2.2.2 Dem Anlagenbetrieb stehen auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen.

Die Abfüllung der leichtentzündlichen Flüssigkeiten Trifluoressigsäureethylester (TFAEt) und Trifluoressigsäureisopropylester (TFAiP) aus dem MPP-Tagestank B-2418 und der hochentzündlichen Flüssigkeit Trifluoracetone (TFK) aus dem Sammelstank B-2412 (TFK-Tank) bedarf jeweils einer Erlaubnis nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe b) BetrSichV, weil die Umschlagkapazität jeweils mehr als 1000 Liter je Stunde beträgt. Die Zulassungsvoraussetzungen für die gemäß § 13 BImSchG eingeschlossene Erlaubnis liegen vor. Es ist sicher gestellt, dass Gefahren für Arbeitnehmer, für Dritte und die Nachbarschaft nicht zu befürchten sind.

Im Rahmen der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis wird Wasser zu Kühl- und Reinigungszwecken aus dem Neckar entnommen.

Bei den Prozessen fallen HCl-haltige Abwässer aus den Wäschern an. Diese werden im Rahmen der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis in der Neutralisationsanlage behandelt und zusammen mit anderen im Werk Wimpfen entstehenden Abwässern in den Neckar eingeleitet.

Im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind Schutzmaßnahmen vorgesehen, so dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern bzw. des Grundwassers nicht zu besorgen ist (§ 62 Abs. 1 WHG).

2.2.3 Die Nebenbestimmungen in Abschnitt C dieser Genehmigung beruhen auf § 12 BImSchG. Sie sind erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicher zu stellen.

F. Gebühren

.....

G. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe (Zustellung) beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstr. 5, 70178 Stuttgart, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Stuttgart Klage erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Eberhard Denz

ANHANG:

Abkürzungen und Fundstellen zitierter Regelwerke

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) in der Fassung vom 14.03.1997, BGBl. I S. 504, zuletzt geändert am 24.12.2012, BGBl. I S. 250
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung vom 29.05.1992, BGBl. I S. 1001; zuletzt geändert am 23.10.2007, BGBl. I S. 2427
12. BImSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung) vom 08.06.2005, BGBl. I S. 1598, geändert am 09.11.2010, BGBl. I S. 1511
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz) vom 07.08.1996, BGBl. I S. 1246, zuletzt geändert am 30.10.2008, BGBl. I S. 2144
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung (Verordnung zur Rechtsvereinfachung im Bereich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, der Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und der Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes) vom 27.09.2002, BGBl. I S. 3777, zuletzt geändert am 08.11.2011, BGBl. I S. 2198
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.09.2002, BGBl. I S. 3830, zuletzt geändert am 24.02.2012, BGBl. I S. 246
GebVerz UM	Gebührenverzeichnis in der Anlage der Gebührenverordnung des Umweltministeriums vom 28.02.2012, GBl. S. 147
GebVO UM	Gebührenverordnung des Umweltministeriums vom 28.02.2012, GBl. S. 147, zuletzt geändert am 21.03.2013, GBl. S. 62
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung vom 26.11.2010, BGBl. I S. 1644
ImSchZuVO	Verordnung über Zuständigkeiten für Angelegenheiten des Immissionsschutzes (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung) vom 11.05.2010, GBl. S. 406, geändert am 07.02.2012, GBl. S. 57
LGebG	Landesgebührengesetz vom 14.12.2004, GBl. S. 895, geändert am 14.10.2008, GBl. S. 325
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998, GMBI. Nr. 26/1998 vom 28.08.1998, S. 503
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 30.07.2002, GMBI. Nr. 25 - 29, S. 5
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 25.06.2005, BGBl. I S. 1757, zuletzt geändert am 21.01.2013, BGBl. I S. 96
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 11.02.1994, GBl. S. 182; zuletzt geändert am 25.01.2012, GBl. S. 82

WHG

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009, BGBl. I S. 2585, zuletzt geändert am 21.01.2013, BGBl. I S. 98